1. Allgemeines

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind ergänzend zu den auftragsbezogenen Festlegungen und Individualvereinbarungen die Grundlage aller mit Abeling & Clasen geschlossenen Verträge, Angebote und Leistungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf dem Internetserver von Abeling & Clasen zum Downloaden hinterlegt. Auf Wunsch werden diese auch über sonstigen Postweg zugesandt. Mit Vertragsabschluss werden diese automatisch anerkannt.

1.2 Die Firma Abeling & Clasen, nachfolgend Vermieter genannt, stellt Toilettenwagen, nachfolgend Mietgut genannt, zur mietweisen Nutzung zur Verfügung. Alle Güter und Waren bleiben im Eigentum der Abeling & Clasen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstände des Vertrages sind die Vermietung von Toilettenwagen und zusätzlich bestellten Serviceleistungen. Des Weiteren kann das zusätzlich von Abeling & Clasen angebotene Eventzubehör Vertragsgegenstand sein. Der Vermieter behält sich vor, die Anmietung abzusagen, wenn Gründe eintreten, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Vermieters liegen (wie z.B. Nichterteilung oder Entziehung von Genehmigungen, höhere Gewalt, Unruhen, Streiks usw.). Haftungsansprüche gegen den Vermieter entstehen daraus nicht.

3. Angebot / Vertragsabschluss

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

3.2 Inhalt und Umfang des Mietvertrages wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Mündliche Abreden sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung unverbindlich.

Ausnahme: Mietmaterialien bis zu einem Netto Wert von 600,- € . Hier gilt die mündliche Vereinbarung als Vertrag.

3.3 Der Vermieter ist berechtigt, bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls er, aus welchem Grunde auch immer, nicht in der Lage ist, das bestellte Mietgut zu liefern.

4. Übergabe und Verwendungszweck

4.1 Die Zu- und Abfahrtswege, sowie der Aufstellplatz muß für Transporter / Anhänger befahrbar bzw. befestigt sein. Für eventuell nachteilige Folgen, die durch ein ungeeignetes Gelände eintreten können, haftet der Mieter

4.2 Der Mieter hat bei der Anlieferung anwesend zu sein.

4.3 Falls der Mieter oder ein Vertreter nicht bei der Auslieferung anwesend sein kann, werden die vermieteten Güter am Ort der Aushändigung hinterlassen. In diesem Fall erkennt der Mieter die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung an.

4.4 Maßgeblich zur Leistungserbringung von Abeling & Clasen ist stets der vereinbarte Veranstaltungsort/Aufstellort. Ändert sich der Veranstaltungsort/ Aufstellort, so ist der Vermieter umgehend zu informieren. Wird dem Vermieter kein konkreter Platz am Aufstellort zugewiesen, so erfolgt die Aufstellung des Toilettenwagens nach Ermessen des Anlieferers. Wird eine Uhrzeit für den Aufbau vereinbart, so werden Wartezeiten mit 35 €/Std. netto berechnet.

4.5 Sämtliche Verfehlungen der kundenseitig zu schaffenden technischen und örtlichen Rahmenbedingungen gehen zu Lasten und Haftung des Kunden. Eine Kundenhaftung umfasst alle anfallenden, unerwarteten Aufwendungen, insbesondere auch Transport- und Bergungskosten

4.6 Der Mieter hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Mängel zu untersuchen und ggf. dem Vermieter Mängel innerhalb der kurzmöglichsten Zeit zu melden. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen und werden vom Vermieter nicht anerkannt.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, mit den überlassenen Toilettenanlagen und weiteren Sachen und Sachgesamtheiten sorgsam umzugehen und auch Dritte, insbesondere Gäste und andere, die Toilettenanlagen bestimmungsgemäß benutzende Personen hierzu anzuhalten.

4.8 Der Vermieter oder ihre Beauftragten haben das Recht, auch während einer Veranstaltung jederzeit den Zustand der Toilettenanlagen und sonstiger Sachgesamtheiten zu überprüfen und diese zu diesem Zweck zu begehen.

4.9 Mit Übergabe der Toilettenanlagen geht die Verkehrssicherungspflicht bis Rückgabe der Toilettenanlagen an Vermieter auf den Mieter über.

4.10 Reinigungspauschale (wenn nicht Endreinigung als Service hinzugebucht wurde): Sollte der Wagen nicht sauber sein, werden min. 45 € netto berechnet. Nach der Grundreinigung hat der Wagen wieder im selben Zustand zu sein, wie er vom Mieter übernommen wurde.

4.11Frostzeitraum

Der Mieter verpflichtet bei Anmietung im Frostzeitraum entweder eigene Zeltumbauten mit fortlaufender Beheizung zu stellen oder die angebotene Frostsicherung vom Vermieter zu verwenden. Die Beheizung und Stromversorgung ist während der gesamten Dauer der Inbetriebnahme bis zur Außerbetriebnahme durch den Vermieter zu gewährleisten.

5. Corporate Identity, Werbung und Musik

5.1 Der Vermieter ist ausdrücklich berechtigt, in und an den Mietobjekten Werbung in eigener Sache oder von eigenen Sponsoren und Werbern zu betreiben, sofern der Veranstaltungsablauf hiervon nicht beeinträchtigt wird. Eigene (Sponsoren-)Werbung kann dabei u. a. mit Logos auf Ausstattungsgegenständen und Flächen der Mieteinheit, Auslegen von Visitenkarten, visueller Darstellung über Bildschirm oder Beamer auf Multimedia-Basis erfolgen.

5.2 Für eventuelle Anzeigen und Gebühren an die Gema, GEZ und/oder an das Finanzamt ist der Mieter selbst verantwortlich. Er ist auch ausschließlich Schuldner derartiger Gebühren und Abgaben.

6. Genehmigungen

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, wie insbesondere die Genehmigung zur Einspeisung von Abwasser in das Abwassersystem oder die Genehmigung zum Aufstellen des Mietgegenstandes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, einzuholen und diese anzumelden.

6.2 Das Vertragsverhältnis wird daher durch verweigerte oder verspätete Genehmigungen oder behördlicher Auflagen nicht berührt und entbindet den Kunden nicht von seiner Abnahme- und Zahlungspflicht.

7. Preise, Zahlung und Stornierung

7. 1 Unterschriebene Auftragsbestätigungen sind nicht kündbar und werden zu 100% abgerechnet. Mehraufwendungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Außer in der Grundausstattung sind Toiletten- und Handtuchpapier sowie Seife grundsätzlich nicht in der Vermietung inbegriffen. Diese Artikel müssen separat hinzugebucht werden.

7.2 Sämtliche Rechnungen von Abeling & Clasen sind innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt (wobei eine Zustellfrist von 3 Tagen ab Rechnungsdatum unterstellt wird) ohne Abzüge zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Geldeingang auf dem in der Rechnung benannten Konto des Vermieters maßgeblich. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Mieter ohne jede weitere Mah-

nung in Verzug.
7.3 Im Verzugsfalle des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen sowie Mahngebühren zu erheben. Weitergehende Verzugsschadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.
7.4 Bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses hat der Mieter eine Änderung des Wohn- oder Betriebssitzes unter Angabe der neuen Anschrift umgehend dem Vermieter mitzuteilen.
7.5 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Reservierung und vor Beginn der Mietzeit kündigen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, je nach Zeitpunkt der Kündigung folgende Abstandssummen zu zahlen:
20 % des Nettomietpreises zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, wenn die Kündigung mehr als 90 Tage vor Mietbeginn erfolgt.
40 % des Nettomietpreises zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, wenn die Kündigung zwischen dem 90. und dem 60. Tag vor Mietbeginn erfolgt.
60 % des Nettomietpreises zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, wenn die Kündigung zwischen dem 59. und dem 30. Tag vor Mietbeginn erfolgt.
70 % des Nettomietpreises zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, wenn die Kündigung zwischen dem 29. und dem 10. Tag vor Mietbeginn erfolgt.
80 % des Nettomietpreises zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, wenn die Kündigung weniger als 10 Tage vor Mietbeginn erfolgt.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Dem Mieter bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer Ausfall auf Seiten des Vermieters entstanden ist. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, lediglich den geringeren Ausfall zu zahlen.

8. Haftung von Abeling & Clasen

8.1 Der Vermieter haftet nicht für Beeinträchtigung durch höhere Gewalt. Abeling & Clasen haftet dem Mieter aus vertraglichen oder gesetzlichen Haftungstatbeständen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Personenschäden jegliche Haftung ausgeschlossen wird.

9. Versicherungen

9.1 Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, dass er sämtliche während einer Veranstaltung im Zusammenhang mit den Toilettenanlagen in seiner Risikosphäre möglicherweise auftretenden Risiken ausreichend versichert.
9.2 Mit Übergabe der Toilettenanlagen geht die Verkehrssicherungspflicht bis zur Rückgabe der Toilettenanlagen an Abeling & Clasen, auf den Mieter über.
9.3 Der Mieter kann Abeling & Clasen nicht entgegenhalten, dass einzelne Risiken nicht oder nicht ausreichend versicherbar waren. Es hat auf Ansprüche von Abeling & Clasen gegenüber dem Mieter keinen Einfluss, ob Abeling & Clasen gegen ein Schadensereignis versichert ist oder nicht
9.4 Es ist unerheblich, ob eine Beschädigung oder ein Verlust des Mietgutes durch den Mieter oder eine Drittperson verursacht wird. Der Mieter tritt etwaige Schadenersatzansprüche gegen Dritte auf Verlangen an den Vermieter ab.
9.5 Bei reparaturfähigen Beschädigungen hat der Mieter die Reparaturkosten an den Vermieter zu erstatten. Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen oder Verlust hat der Mieter den Neuwert auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten des Vermieters zu erstatten.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
10.2 Abeling & Clasen ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen Dritten zu übertragen. Änderungen und Abweichungen von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
10.3 Als vereinbarter Gerichtsstand für beide Vertragsparteien gilt der Sitz von Abeling & Clasen.
10.4 Hinweis gemäß § 33 BDSG: Die Daten des Mieters und die Daten der Auftragsabwicklung werden durch den Vermieter gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nur zum Zweck der Auftragsabwicklung.

11. Salvatorische Klausel

Die (Teil-) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lassen die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmungen am nächsten kommt.

(Stand Januar 2013)